

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Case No. CV96-4849

Überwiesener Auszahlungsentscheid

zu Gunsten des Ansprechers Giovanni Bass

betreffend das Konto des Eduard Bass

Geschäftsnummer: 200027/MBC¹

Zugesprochener Betrag: 312'000.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von Giovanni Bass (der „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto des Eduard Bass (der „Kontoinhaber“) bei [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat der Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, nicht um Geheimhaltung gebeten, wurde nur der Name der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein und identifizierte den Kontoinhaber als seinen Grossvater väterlicherseits, Eduard Bass, und den Bevollmächtigten als seinen Vater, Franz Bass. Gemäss den Angaben des Ansprechers wurde sein Grossvater am 20. Juli 1861 in Hermanestec, Tschechoslowakei, geboren, und er heiratete am 7. April 1895 Alice Bass, geb. Hammerschlag. Der Ansprecher führte aus, seine Grosseltern, die jüdisch gewesen seien, hätten zwei Söhne gehabt: Hans, der 1897 geboren und 1926 gestorben sei und Frantisek (Franz), der 1900 in Prag geboren wurde.

Der Ansprecher führte aus, sein Grossvater sei Arzt gewesen und habe den Titel „MUDr.“ gehabt und sein Vater, Franz Bass, sei Gynäkologe gewesen. Gemäss den Angaben des Ansprechers habe sein Grossvater in 1358-VII in Prag gelebt, bis er 1941 von den Nazis verhaftet und nach Theresienstadt deportiert worden sei, wo er 1942 umgekommen sei. Der Ansprecher führte aus, auch sein Vater sei nach Theresienstadt deportiert worden und sei dort

¹ Der Ansprecher reichte zwei Anspruchsanmeldungen ein, die unter den Geschäftsnummern 215939 und 200027 registriert wurden. Das CRT hat festgestellt, dass sich diese Anspruchsanmeldungen auf den gleichen Kontoinhaber beziehen und bearbeitet sie daher unter der zusammengefassten Geschäftsnummer 200027.

Zeuge seines eigenen Vaters Tod gewesen. Der Ansprecher führte weiter aus, sein Vater habe den Zweiten Weltkrieg überlebt und sei am 26. Januar 1962 in Prag gestorben. Der Ansprecher gab an, er sei der Sohn von Franz Bass und er sei am 6. April 1934 in Prag geboren worden.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen bestehen aus zwei Vollmachten und Auszügen aus der Datenbank der Bank. Aus einer der Vollmachten, die vom 20. November 1930 datiert ist, geht hervor, dass Dr. Eduard Bass, zusammen mit einem anderen Kontoinhaber, ein Wertschriftendepot mit der Nr. 881 besass. Dr. Franz Bass besass die Vollmacht über dieses Konto. Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass Dr. Eduard Bass ein Distriktsarzt in Ketzelsdorf, Tschechoslowakei, war und dass Dr. Franz Bass in Prag wohnte.

Aus der zweiten Vollmacht, die vom 8. Februar 1934 datiert ist, ist ersichtlich, dass Dr. Eduard Bass der alleinige Kontoinhaber eines Wertschriftendepots² war und dass Dr. Franz Bass die Vollmacht über dieses Konto hatte. Gemäss dieser Vollmacht wohnte Dr. Eduard Bass an der Sternberkove 1358 in Prag VII und Dr. Franz Bass in Prag.

Aus den Bankunterlagen ist nicht ersichtlich, ob die vorliegenden Konten aufgehoben wurden oder wem die Kontoguthaben ausbezahlt wurden. Auch zeigen sie den Wert dieser Konten nicht auf. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank eine Untersuchung der Bankunterlagen vorgenommen haben, um nach den Anweisungen des „Independent Committee of Eminent Persons“ („ICEP“) Opferkonten zu identifizieren, konnten diese Konten nicht in der Bankkartei offener Konten finden und nahmen daher an, dass sie aufgehoben wurden. Diese Buchprüfer gaben auch an, dass keine Hinweise auf eine Kontenaktivität nach 1945 vorliegen. Es liegen in den Bankunterlagen keine Hinweise darüber vor, dass der Kontoinhaber, der Bevollmächtigte oder ihre Erben die Konten aufgehoben und die Kontoguthaben selber erhalten haben.

Erwägungen des CRT

Identifizierung des Kontoinhabers

Der Ansprecher hat den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name seines Grossvaters und seines Vaters stimmen mit den veröffentlichten Namen des Kontoinhabers und des Bevollmächtigten überein. Der Ansprecher führte aus, sein Grossvater und sein Vater seien beide Ärzte gewesen, was mit unveröffentlichten, aus den Bankunterlagen ersichtlichen Informationen über die Berufe des Kontoinhabers und des Bevollmächtigten übereinstimmt. Der Ansprecher

² Die Bankunterlagen enthalten eine Vollmacht, die sich auf ein „Titeldepot“, das ein Wertschriftendepot ist, bezieht. Solche Formulare wurden zu jener Zeit von den Banken verwendet, auch wenn es sich beim Konto nicht um ein Wertschriftendepot handelte. Obwohl diese Vollmacht nicht mit Sicherheit darauf hinweist, dass der Kontoinhaber ein Wertschriftendepot besass, stellt das Schiedsgericht fest, dass es plausibel ist, dass der Kontoinhaber ein Wertschriftendepot besass, da keine Informationen verfügbar sind, die dem widersprechen.

führte zudem aus, sein Grossvater habe in 1358-VII in Prag gelebt, und diese Adresse stimmt im wesentlichen mit der unveröffentlichten, aus den Bankunterlagen ersichtlichen Adresse des Kontoinhabers überein. Zum Nachweis seines Anspruchs reichte der Ansprecher Dokumente ein, einschliesslich seiner Geburtsurkunde, aus der die Namen seiner Eltern und Grosseltern ersichtlich sind, sowie einen Stammbaum.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Ansprecher hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Der Ansprecher führte aus, der Kontoinhaber sei jüdisch gewesen und sei in Theresienstadt umgekommen. Überdies stellt das CRT fest, dass eine Datenbank mit Namen von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung eine Person namens MUDr. Eduard Bass enthält. Aus dieser Datenbank geht hervor, dass er am 20. Juli 1861 geboren wurde, was mit den vom Ansprecher eingereichten Informationen übereinstimmt. Diese Datenbank wurde mit Hilfe von verschiedenen Quellen zusammengestellt, einschliesslich Aufzeichnungen aus der Gedenkstätte „Yad Vashem“ in Israel.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Ansprecher und dem Kontoinhaber

Der Ansprecher hat plausibel aufgezeigt, dass er mit dem Kontoinhaber verwandt ist. Er legte Dokumente vor, aus denen ersichtlich ist, dass es sich beim Kontoinhaber um seinen Grossvater und beim Bevollmächtigten um seinen Vater handelt.

Verbleib des Kontoguthabens

Im vorliegenden Fall enthalten die Bankunterlagen keine Information über das Datum, an dem die Konten aufgehoben wurden, woraus sich die Frage stellt, ob der Kontoinhaber oder der Bevollmächtigte während oder nach dem Krieg Zutritt zum Konto hatten. Das CRT stellt fest, dass der Kontoinhaber im Holocaust umgekommen ist und der Bevollmächtigte, obwohl er überlebt hat, in einem Konzentrationslager gefangengehalten wurde. In Anbetracht dieser Umstände und der Tatsache, dass es sehr schwierig und gefährlich gewesen wäre, sich nach dem Krieg aus der kommunistischen Tschechoslowakei aus Zutritt zum Konto zu verschaffen, und in Anbetracht der Tatsache, dass die Schweizer Banken in ihren Antworten auf Anfragen von Kontoinhabern oder Erben Informationen über Konten zurückbehalten und falsch angegeben hatten und es in den Bankunterlagen keinen Hinweis darauf gibt, dass der Kontoinhaber oder seine Erben das Kontoguthaben erhalten haben, stellt das CRT fest, dass die unter Anhang A² aufgeführten Annahmen (h), (i) und (j) anwendbar sind, und es folglich plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Kontoguthaben bekommen haben. Gestützt auf Präzedenzfälle und auf die Verfahrensregeln wendet das CRT bestimmte Annahmen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Kontoguthaben ihrer Konten erhalten haben.

² Eine ausführliche Version von Anhang A ist auf der Webseite des CRT II ersichtlich – www.crt-ii.org

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT hat festgestellt, dass zu Gunsten des Ansprechers ein Auszahlungsanspruch besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 23 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat der Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um seinen Grossvater handelt; dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Kontoguthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Gemäss Artikel 35 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen, wie im vorliegenden Fall, der Wert des Kontoguthabens unbekannt ist, der Durchschnittswert auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahr 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des Kontos zu berechnen. Gemäss der ICEP-Untersuchung betrug 1945 der Durchschnittswert eines Wertschriftendepots 13'000.00 Schweizer Franken. Folglich beträgt der Wert von zwei Wertschriftendepots 26'000.00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieses Guthabens, indem der damalige Wert mit dem Faktor 12 multipliziert wird. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 312'000.00 Schweizer Franken

Wenn das Kontoguthaben auf den in Artikel 35 der Verfahrensregeln festgelegten Annahmen basiert, erhalten Ansprecher gemäss Artikel 37(3)(a) der Verfahrensregeln zunächst eine Abschlagszahlung von 65% des zugesprochenen Betrags, können jedoch eine weitere Zahlung von bis zu weiteren 35% des zugesprochenen Betrags erhalten, wenn es vom U.S.-Gericht so bestimmt wird. Im vorliegenden Fall verwendete das CRT zur Berechnung des Kontoguthabens die in Artikel 35 der Verfahrensregeln festgelegten Annahmen. 65% des zugesprochenen Betrags entsprechen 202'800.00 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrages

Das CRT stellt fest, dass es sich beim vorliegenden Konto um ein Gemeinschaftskonto handelt. Das CRT hat jedoch bezüglich des unveröffentlichten zweiten Kontoinhabers keine Anspruchsanmeldung erhalten. Folglich ist der Ansprecher gemäss Artikel 31(2) der Verfahrensregeln am gesamten ihm zugesprochenen Betrag berechtigt.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 25 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen werden.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT überweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, so dass die Sonderbeauftragten die Auszahlung vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
24 oktober 2002

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
DIE ENGLISCHE FASSUNG IST MASSGEBEND.]

APPENDIX A

In Ermangelung eines Gegenbeweises geht das Schiedsgericht davon aus, dass ein beanspruchtes Konto weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde, falls einer oder mehrere der folgenden Fälle zutreffen:¹

- a) das Konto geschlossen wurde und die Bankunterlagen Hinweise über eine Verfolgung des Kontoinhabers enthalten oder das Konto geschlossen wurde (i) nachdem die Schweiz am 20. Januar 1939 Visumpflichten einführte, oder (ii) nachdem das Land, in dem der Kontoinhaber seinen Wohnsitz hatte, besetzt wurde, wobei die Kontoschliessung vor 1945 oder dem Jahr, in dem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des aufgehoben wurde, erfolgt sein muss (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- b) das Konto nach 1955 oder zehn Jahre nachdem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des Kontoinhabers aufgehoben wurde, geschlossen wurde (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- c) der Kontostand in der Zeitspanne bis zur Schliessung des Kontos durch Bankgebühren dezimiert wurde und der letzte, bekannte Kontostand niedrig war; oder
- d) das Konto in einer Liste jüdischer Vermögenswerte oder in anderen Unterlagen der Nazis aufgeführt war; oder
- e) nach dem Zweiten Weltkrieg ein Anspruch auf das Konto geltend gemacht wurde, der von der Bank nicht anerkannt wurde; oder
- f) der Kontoinhaber weitere Konten besass, die offen, nachrichtenlos oder stillgelegt sind oder durch Verbuchung als Bankgewinn geschlossen, durch Gebühren aufgebraucht oder den Nazibehörden ausbezahlt wurden; oder
- g) der einzige überlebende Kontoinhaber zur Zeit des Zweiten Weltkriegs ein Kind war; oder
- h) der Kontoinhaber und/oder seine Erben nach dem Zweiten Weltkrieg nicht imstande waren, bei der betreffenden Schweizer Bank Informationen über das Konto einzuholen, weil es bei den Schweizer Banken gebräuchlich war, in ihren Antworten auf Anfragen

¹ Vgl. Unabhängige Expertenkommission Schweiz - Zweiter Weltkrieg, Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg: Schlussbericht (2002) (nachfolgend "Schlussbericht der Bergier-Kommission"); vgl. auch Independent Committee of Eminent Persons, Bericht über nachrichtenlose Konten von Opfern des Nationalsozialismus bei Schweizer Banken (1999) (nachfolgend "ICEP-Bericht"). Das CRT hat unter anderem eine Reihe von Gesetzestexten, Beschlüssen, Verordnungen und gängigen Praktiken des nationalsozialistischen Regimes und der Regierungen Österreichs, des Sudetenlands, des Protektorats Böhmen und Mähren, der Freistadt Danzig, Polens, des eingegliederten Teils Polens, des Generalgouvernements von Polen, der Niederlande, der Slowakei und Frankreichs zur Konfiszierung jüdischen Vermögens im Ausland berücksichtigt.

von Kontoinhabern und ihren Erben Kontoinformationen aufgrund von Befürchtungen, doppelt haftbar gemacht zu werden, gar nicht oder falsch herauszugeben;²

- i) der Kontoinhaber oder seine Erben nach dem Krieg in einem kommunistischen Land in Osteuropa wohnhaft war; und/oder
- j) die Bankunterlagen keine Hinweise darauf enthalten, dass das Kontoguthaben dem Kontoinhaber oder seinen Erben ausbezahlt wurde.³

² Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463-464, 466; vgl. auch ICEP-Bericht, S. 81-83.

³ Im Schlussbericht der Bergier-Kommission und im ICEP-Bericht heisst es, die Schweizer Banken hätten Unterlagen über Transaktionen im Zusammenhang mit Konten aus der Holocaust-Ära vernichtet oder nicht aufbewahrt. Es bestehen Hinweise darauf, dass die Vernichtung von Dokumenten nach 1996, als ein Bundesbeschluss die Beseitigung von Bankunterlagen gesetzlich verbot, weiter praktiziert wurde. S. 40 des Schlussberichts der Bergier-Kommission ("Bei der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) liefen die Entsorgungsaktionen allerdings über das Inkrafttreten des Bundesbeschlusses [vom 13. Dezember 1996] hinaus weiter."). Vernichtet wurden relevante Bankunterlagen zu einem Zeitpunkt, als die Schweizer Banken bereits wussten, dass Ansprüche auf bei ihnen deponierte Vermögenswerte von im Holocaust umgekommenen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung, (i) die unberechtigtweise an die Nationalsozialisten ausbezahlt worden waren, gemacht wurden und dass neue Ansprüche eintreffen würden, vgl. Albers gegen Credit Suisse, 188 Misc. 229, 67 N.Y.S.2d 239 (N.Y. City Ct. 1946); Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463, (ii) die unberechtigtweise an die von den Kommunisten kontrollierten Regierungen Polens und Ungarns ausbezahlt worden waren, vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 470-471, und möglicherweise auch Rumänien, vgl. Peter Hug und Marc Perrenoud, In der Schweiz liegende Vermögenswerte von Nazi-Opfern und Entschädigungsabkommen mit Oststaaten (1997), und (iii) die von den Schweizer Banken zu ihrem eigenen Gebrauch internen Konten gutgeschrieben wurden. Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466.

"Die Diskussion über die "nachrichtenlosen Vermögenswerte" blieb während der Nachkriegszeit durch Restitutionsforderungen von Überlebenden beziehungsweise von Erben der ermordeten Opfer oder an deren Stelle tretenden Restitutionsorganisationen präsent." Ibid., S. 464. Allerdings führen die Schweizer Banken fort, in grossem Rahmen Kontounterlagen zu vernichten und die Anmeldung von Ansprüchen zu behindern. ICEP-Bericht, Anhang 4 ¶ 5; In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 155-56 (E.D.N.Y. 2000). "Um über ein konzertiertes Abwehrdispositiv gegenüber jeglicher Art von Anfragen zu verfügen, koordinierten die Rechtsvertreter der Grossbanken im Mai 1954 ihre Verhaltensweise gegenüber Erben [von Kontoinhabern]." Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466. Oder auch: "Leider machten die Banken und ihr Verband ihren Einfluss gegen eine Gesetzgebung geltend, nach der eine Veröffentlichung der Namen der sogenannten „erblosen Bestandskonten“ erforderlich gewesen wäre; wären diese Gesetzesvorlagen verabschiedet und in Kraft gesetzt worden, so wären die ICEP-Untersuchung und die Kontroversen der vergangenen 30 Jahre hinfällig gewesen." ICEP-Bericht, S. 21. Tatsächlich ermutigte die Schweizerische Bankiervereinigung die Schweizer Banken, die Zahl der Konten in einer Bestandesaufnahme von 1956 zu korrigieren. "Ein mageres Resultat der Bestandesaufnahme", so der Wortlaut, "wird zweifellos zu einer Lösung dieser Angelegenheit [die Gesetzesvorlagen] zu unseren Gunsten beitragen." ICEP-Bericht, S. 90 (aus einem Brief der Schweizerischen Bankiervereinigung an ihre Vorstandsmitglieder, datiert vom 7. Juni 1956). "Zusammenfassend zeigt sich, dass unter der Flagge des Bankgeheimnisses ... die Ansprüche von überlebenden Opfern des Holocaust zumeist abgelehnt wurden . . .", Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 476, oder mittels einer glatten Täuschung bezüglich des Vorhandenseins von Informationen, während die umfangreiche Vernichtung von Bankunterlagen über ein halbes Jahrhundert fortgeführt wurde. Unter diesen Umständen und gestützt auf die grundlegenden beweisrechtlichen Prinzipien des amerikanischen Rechts, die, wäre die Sammelklage in einem Gerichtsverfahren behandelt worden, auf Ansprüche, die auf Vermögenswerte angemeldet werden, anzuwenden wären, kommt das CRT zu einer negativen Schlussfolgerung bezüglich der Banken, die Urkundenbeweise vernichtet haben oder diese nicht zur Verfügung stellen, um die an der Erledigung der Ansprüche beteiligten Personen und Organisationen zu unterstützen. Vgl. In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 152 (E.D.N.Y. 2000); Reilly v. Natwest Markets Group, Inc., 181 F.3d 253, 266-68 (2d Cir. 1999); Kronisch v. United States, 150 F.3d 112, 126-28 (2d Cir. 1998).